**Polizeipräsidium Osthessen**
Der Datenschutzbeauftragte

Polizeipräsidium Osthessen, Severingstraße 1 - 7, 36041 Fulda

[redacted]

HESSEN

Aktenzeichen: V 12 - 7 q 04 / 11-2023
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: [redacted]
Durchwahl: 0661 - 105 [redacted]
Fax Nummer: 0611 - 32768

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 14. und 15.03.2023

Datum: 17. März 2023

**Einsatzprotokolle für Versammlungen auf Autobahnen im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Osthessen**

**Ihr Antrag auf Aktenauskunft vom 14. und 15.03.2023**
**Mein Schreiben vom 15.03.2023**

Sehr geehrte[r] [redacted]

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres E-Mail-Schreibens vom 14.03.2023, mit dem Sie um Auskunft in Einsatzprotokolle zu der Versammlung am 07.06.2021 auf einer Autobahn in meinem Zuständigkeitsbereich sowie um alle weiteren Einsatzprotokolle zu Versammlungen auf Autobahnen in meinem Zuständigkeitsbereich ersuchen. Sie begründen Ihren *allgemeinen* Informationszugangsanspruch auf § 80 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) sowie Ihre *bereichsspezifischen* Informationszugangsansprüche auf das Hessische Umweltinformationsgesetz (HUIG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Mit Antwortschreiben vom 15.03.2023 hat die Abteilung Einsatz meiner Behörde Ihren Antrag abgelehnt. Zur Begründung der Ablehnung Ihres Anspruchs auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem HDSIG wurde auf die Vorschrift des § 81 Abs. 2 Nr. 1 HDSIG verwiesen, die die Polizeibehörden vollständig aus dem Anwendungsbereich der o. g. Vorschrift *herausnimmt*.

Der Ablehnung Ihres Informationszugangsanspruchs nach dem HUIG mit der Begründung, dass der Anwendungsbereich des genannten Gesetzes nicht eröffnet ist, haben Sie mit Schreiben vom 15.03.2023 unter Hinweis auf das Vorliegen einer Umweltinformation widersprochen.

Den festgestellten Sachverhalt und Ihre Ausführungen bewerte ich wie folgt:

Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 HUIG ist Zweck dieses Gesetzes, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung von Umweltinformationen zu schaffen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Das HUIG gilt für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten informationspflichtigen Stellen und damit auch für meine Polizeibehörde als Behörde des Landes Hessen.

Der Begriff der Umweltinformationen wird in § 2 Abs. 3 Nrn. 1 - 6 HUIG definiert. Hiernach sind Umweltinformationen u. a. alle Daten über

- Faktoren wie Stoffe, Energie, *Lärm* und Strahlung, Abfälle aller Art sowie *Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen* in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken (Nr. 2)
- *Maßnahmen oder Tätigkeiten*, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken" (Nr. 3 a).





Unter Zugrundelegung dieser Definition ist das Vorliegen des Begriffs „Umweltinformationen" bezüglich der begehrten Einsatzprotokolle für die Versammlungen auf Autobahnen in meinem Dienstbereich zu verneinen. Bei Auslegung des Begriffs genügt es nicht, wenn Sie als der die Informationen Begehrende einen Umweltbezug allein behaupten. Ergibt sich der Umweltbezug nicht bereits offensichtlich aus der begehrten Information, muss derjenige, der die Information begehrt, diesen Umweltbezug darlegen. Eine bloße Behauptung genügt hierfür nicht. Ein Umweltbezug der von Ihnen begehrten Unterlagen liegt weder auf der Hand noch haben Sie ihn in einer überzeugenden Weise dargelegt.

Es genügt in Ihrem Falle nicht, ein Interesse an den Einsatzunterlagen zu bekunden und zu erklären, dass „eine Sperrung einer Autobahn in erheblichem Maße die Emissionen an Lärm, Treibhausgasen und Schadstoffen berühre und damit Umweltinformationen seien".

*Das Versammlungsgesetz* stellt sich als spezielles Gefahrenabwehrrecht dar. Die besagten Ein*satzprotokolle* zu Versammlungen enthalten daher Aspekte zum konkreten Schutz der Versammlungen, zumal es Aufgabe der Polizei ist, zulässige Versammlungen zu unterstützen und vor Störungen zu schützen sowie von der Versammlung sowie von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Die von Ihnen begehrten Unterlagen behandeln zudem die Modalitäten der Versammlungsdurchführung, beinhalten Angaben zur polizeilichen Einsatzplanung einschließlich die Planung des Personals und des Einsatzes von Führungs- und Einsatzmitteln.

Einen entsprechenden Umweltbezug vermag ich aus den amtlichen Aufzeichnungen nicht zu erkennen. Gleichermaßen vermag ich aus den Einsatzunterlagen keine Verbraucherinformationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz zu entnehmen. Das Verbraucherinformationsgesetz findet auf Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie auf Verbraucherprodukte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes Anwendung. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände. Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Auf der Grundlage der genannten Definitionen ist das Verbraucherinformationsgesetz im Hinblick auf Ihr Begehren nicht einschlägig.

Ihrem Hinweis, Ihre Anfrage als „Bürgeranfrage" zu behandeln, vermag ich nicht zu folgen, zumal nicht vorgetragen wurde, auf welcher Rechtsgrundlage diese Bürgeranfrage beauskunftet werden soll.

Ich weise Ihren Antrag auf Aktenauskunft bzw. Informationszugang daher zurück.

*Mit freundlichen Grüßen*

[redacted]